



KARIN MUDLER-JOOS
FABIAN OBERDORFER
NOTARE IN KORNWESTHEIM

Eastleighstraße 50
(Gebäude Zurich-Versicherung)
70806 Kornwestheim
Telefon: 07154 / 2 01 99 - 0
Telefax: 07154 / 2 01 99 - 99
E-Mail: kanzlei@notare-mjo.de
Internet: www.notare-mjo.de

Informationsbroschüre zum Thema:

GENERAL- UND VORSORGEVOLLMACHT / PATIENTENVERFÜGUNG

GENERAL- UND VORSORGEVOLLMACHT

Darstellung des Problems:

Wenn eine Person handlungsunfähig wird, dann kann automatisch keine andere Person für diese Person handeln, nicht einmal der Ehegatte, die Kinder, Eltern, oder die Geschwister, auch nicht der Lebensgefährte, Lebenspartner, Freund oder Freundin.

Die Handlungsunfähigkeit kann spontan eintreten, z.B. durch Schlaganfall, Herzinfarkt, sie kann sich auch schon länger abzeichnen, z.B. durch Vergesslichkeit, Altersdemenz, Alzheimer. Die Handlungsunfähigkeit kann auch durch einen Autounfall eintreten und somit auch jüngere Menschen tagtäglich treffen.

Im Krankenhaus bekommen Angehörige, z.B. Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Lebensgefährte, Lebenspartner, Freunde, oft keine Auskunft vom Arzt über den Zustand einer handlungsunfähigen Person. Die Ärzte berufen sich hier auf ihre Schweigepflicht.

Wenn also eine Person plötzlich handlungsunfähig wird, kommt es darauf an, ob diese Person vorher, also vor der Handlungsunfähigkeit, bereits einer Vertrauensperson eine Vollmacht erteilt hat. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte handeln und bekommt auch Auskunft vom Arzt, sofern die Vollmacht vom Inhalt her die benötigten Bereiche umfasst.

Eine etwa bestehende Bankvollmacht reicht bei weitem nicht aus, um alle dann notwendigen Dinge zu erledigen.

Eine Generalvollmacht dagegen deckt alle Bereiche ab.

Deshalb ist es ganz wichtig, dass man „rechtzeitig“ eine Vollmacht macht.

Damit die Generalvollmacht überall im Rechtsverkehr, bei Banken, Behörden, Krankenhäusern, usw., anerkannt und akzeptiert wird, **muss die Vollmacht notariell beurkundet** werden.

Die notariell beurkundete Vollmacht heißt „**General- und Vorsorgevollmacht**“.

Diese deckt alle Bereiche und Eventualitäten für jetzt und künftig sowohl im Vermögensbereich, als auch im persönlichen Bereich, ab, z.B. Kündigung einer Mietwohnung, Verkauf einer Immobilie, Regelungen bei Banken, Beantragung von Renten, Pflegestufe, Sozialhilfe, Befreiung der Ärzte von der Schweigepflicht, Einwilligung in Operationen, Abschluss eines Heimvertrags, Einwilligung in eine Fixierung oder ein Bettgitter, und vieles, vieles mehr.

Weitere Vorteile der notariellen Beurkundung:

- » Beratung in einem individuellen Gespräch
- » Wir stellen die Identität und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers in der Urkunde fest.
- » richtiger Inhalt der Vollmacht; eine Vollmacht braucht einen bestimmten Inhalt, sonst wird sie in der Praxis nicht akzeptiert.

Hat eine Person, die plötzlich handlungsunfähig wird, keine ausreichende Vollmacht erteilt, wird **vom Betreuungsgericht für diese Person ein gesetzlicher Betreuer bestellt**, der dann für diese Person handeln kann.

Eine **gesetzliche Betreuung** ist ein gerichtliches Verfahren, welches zunächst eingeleitet und durchgeführt werden muss.

Die gesetzliche Betreuung wird durch das Betreuungsgericht angeordnet. Betreuungsgericht ist das örtlich zuständige Amtsgericht am Wohnort des Betroffenen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

Stationen in diesem Verfahren sind z.B. die Einholung eines nervenfachärztlichen Gutachtens, die Einholung eines Sozialberichts durch die Betreuungsbehörde, sowie die persönliche Anhörung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht. Das alles benötigt Zeit.

Vorteil einer Vollmacht:

Wenn etwas passiert, kann der Bevollmächtigte noch am selben Tag mit der Vollmacht handeln ohne jeden Zeitverlust oder z.B. im Krankenhaus Auskunft vom Arzt erhalten oder z.B. ein Bettgitter beantragen.

Bei der **gesetzlichen Betreuung** gibt es gesetzliche Vorgaben und Pflichten, z.B. muss der Betreuer einmal jährlich beim Betreuungsgericht einen persönlichen Bericht über den Betreuten sowie eine Rechnungslegung bzw. Vermögensübersicht einreichen, was dann vom Betreuungsgericht geprüft wird.

Eine Betreuung kostet jedes Jahr eine Jahresgebühr von mindestens € 200,00, wenn Vermögen vorhanden ist.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte braucht der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts, z.B. bei Umbuchungen von Geld, Kündigung der Mietwohnung des Betreuten, Verkauf einer Immobilie. Bevor die Genehmigung erteilt werden kann, ist ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, welches ebenfalls Zeit kostet.

Vorteil einer Vollmacht:

Bei einer Vollmacht haben es die Angehörigen einfacher.

Es gibt keine bürokratischen Hindernisse und Pflichten oder Kosten gegenüber dem Betreuungsgericht. Entscheidungen des Bevollmächtigten sind sofort und ohne Zeitverlust möglich, da kein Betreuungsgericht irgendetwas genehmigen muss.

Das Vorliegen einer notariellen General- und Vorsorgevollmacht schließt die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung aus!

Wirksamwerden der Vollmacht:

Die Vollmacht wird wirksam mit **Aushändigung der Vollmachtsurkunde an den Bevollmächtigten**. Ist die Vollmacht notariell beurkundet, muss eine Ausfertigung vorgelegt werden, eine beglaubigte Abschrift oder eine einfache Kopie reichen nicht aus.

Der Bevollmächtigte muss bei allen Rechtsgeschäften immer die Ausfertigung der Vollmacht vorlegen.

Der Vollmachtgeber erhält von den Notaren so viele Ausfertigungen seiner Vollmacht, wie er Personen als Bevollmächtigte eingesetzt hat + ein Exemplar extra für seine Unterlagen. Sämtliche Ausfertigungen werden von den Notaren nur an den Vollmachtgeber übersandt, nicht an den Bevollmächtigten.

Der Vollmachtgeber entscheidet, welchem Bevollmächtigten er wann eine Vollmachtsurkunde aushändigt.

Es bestehen folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

1. Die Vollmachtsurkunden werden vom Vollmachtgeber verwahrt und erst dann ausgehändigt, wenn mit der Vollmacht gehandelt werden soll
 - Vollmachtgeber übergibt die Vollmachtsurkunde irgend wann selbst, wenn er sich nicht mehr in der Lage fühlt, seine Angelegenheiten zu erledigen
 - Bevollmächtigter nimmt sich die Vollmachtsurkunde aus dem Schrank, wenn Handlungsbedarf besteht und sie ihm der Vollmachtgeber, z.B. aufgrund eines plötzlichen Schlaganfalls, nicht mehr aushändigen kann.
2. Die Vollmachtsurkunde wird dem Bevollmächtigten sofort ausgehändigt. Dadurch könnte der Bevollmächtigte sofort wirksame Rechtsgeschäfte für den Vollmachtgeber abschließen = Außenverhältnis gegenüber Dritten.
Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Bevollmächtigte nur handelt, wenn ihm der Vollmachtgeber eine entsprechende Weisung erteilt bzw. nicht mehr selbst handeln kann. Hier könnte der Bevollmächtigte jedoch sofort auch Dinge tun, die der Vollmachtgeber gar nicht will.

Wichtig ist, dass der Vollmachtgeber zum Bevollmächtigten uneingeschränktes Vertrauen besitzt.

Mit der Vollmacht kann ab notarieller Beurkundung sofort und jederzeit gehandelt werden, auch bei nur körperlichen Gebrechen, z.B. Gipsbein, oder bei beruflicher oder urlaubsbedingter Abwesenheit, oder einfach so.

Der Bevollmächtigte muss nur die Urkunde in Händen haben und im Rechtsverkehr vorzeigen.

Person des Bevollmächtigten:

Die Vollmacht kann **einer Person oder mehreren Personen** erteilt werden (z.B. dem Ehegatten und den Kindern).

Bei der Erteilung der Vollmacht für mehrere Personen ist zu bestimmen, ob **diese einzeln oder nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt** sind.

Bei gemeinschaftlicher Vertretung Zeitverlust, da immer alle Bevollmächtigten unterschreiben müssen (z.B. Überweisung). Sie hat jedoch den Vorteil, dass sich die Bevollmächtigten bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts absprechen müssen und somit auch eine gewisse gegenseitige Kontrolle besteht.

Möglich ist auch, dem Ehegatten immer Einzelvertretungsrecht, den Kindern grundsätzlich auch Einzelvertretungsrecht, bei gewissen Rechtsgeschäften, z.B. Grundstücksgeschäften, nur gemeinsames Vertretungsrecht einzuräumen.

In der Praxis wird das Einzelvertretungsrecht bevorzugt.

Dauer der Vollmacht:

Im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers bleibt die Vollmacht bestehen. Es empfiehlt sich, dass Vollmachtgeber und Bevollmächtigte vorher absprechen, auf welche Dinge der Vollmachtgeber Wert legt.

Wird nichts abgesprochen und kann der Vollmachtgeber keine Weisungen mehr erteilen, hat der Bevollmächtigte nach dem mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers zu handeln.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

Das bedeutet, dass der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers nahtlos und ohne Zeitverlust alle Geschäfte erledigen und auch bezahlen kann, z.B. Bestattung, Kündigung der Wohnung oder von Abonnements, usw..

Die Möglichkeit, mit einer Vollmacht auch nach dem Tod einer Person weiter handeln zu können, ist oft ein riesiger Vorteil.

Widerruf der Vollmacht:

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten.

Wichtig ist, dass der Vollmachtgeber bei einem Widerruf der Vollmacht sämtliche Ausfertigungen der Vollmachtsurkunde vom Bevollmächtigten zurückerhält.

Der Rechtsverkehr kann nämlich auf eine wirksame Vollmacht vertrauen, wenn der Bevollmächtigte noch im Besitz einer Ausfertigung der Vollmacht ist und diese dann vorlegt.

Kosten:

Maßgeblich für die Kostenberechnung ist bei der Generalvollmacht der Aktivwert des Vermögens des Vollmachtgebers (Geldvermögen, Grundstücke nach dem Verkehrswert, nicht nach dem Einheitswert oder Ertragswert, Rückkaufswerte von Versicherungen) ohne Abzug von Verbindlichkeiten.

Die Mindestgebühr beträgt € 60,00 zzgl. 19% USt.

Beispiele von Gebühren, jeweils zzgl. 19% USt.:

Vermögen: € 50.000,00	Gebühr: € 115,00
Vermögen: € 100.000,00	Gebühr: € 165,00
Vermögen: € 250.000,00	Gebühr: € 300,00
Vermögen: € 500.000,00	Gebühr: € 535,00
Vermögen: € 1.000.000,00	Gebühr: € 935,00
Vermögen: € 2.000.000,00	Gebühr: max. € 1.735,00

PATIENTENVERFÜGUNG:

Mit einer Patientenverfügung kann eine Person bestimmen, dass sie **keine sterbensverlängernden Maßnahmen** wünscht, z.B. durch Beatmungsmaschinen, künstliche Ernährung, usw., dass Schmerzmittel verabreicht werden zur Linderung der Schmerzen, und dass sich das Leben in Würde und in der vertrauten Umgebung vollenden soll.

Eine Patientenverfügung ist zusätzlich zu einer notariell beurkundeten General- und Vorsorgevollmacht erforderlich, denn:

Mit einer Generalvollmacht kann der Bevollmächtigte die vorstehenden Dinge nicht bestimmen, da es sich hier um höchstpersönliche Entscheidungen handelt, die man nur selbst für seine eigene Person treffen kann.

Nötig ist deshalb, dass eine Person selbst, solange sie noch geschäftsfähig ist, eine Patientenverfügung errichtet.

Wichtig bei einer Patientenverfügung ist, dass Sie **jedes Jahr** durch **eine neue Unterschrift** und durch ein neues Datum unter der Erklärung ihren Willen bestätigen.

Ohne diese jährliche erneute Unterschrift kann es in der Praxis Probleme bei der Anerkennung einer bereits älteren Patientenverfügung geben.

Bei einer von den Notaren beurkundeten Patientenverfügung wird deshalb ein Unterschriftenblatt (oder auch mehrere, je nach Ihrem Alter!) mit eingesiegelt, auf welchem Sie jedes Jahr erneut unterschreiben können (einfach nur zu Hause, nicht in der Kanzlei der Notare).

Eine Patientenverfügung kann **notariell beurkundet** werden. Der Vorteil einer notariell beurkundeten Patientenverfügung ist neben dem rechtlich einwandfreien Inhalt, dass von uns schriftlich in der Urkunde bestätigt wird, dass der Unterzeichner am Tag der Errichtung der Patientenverfügung voll geschäftsfähig ist.

Durch die notarielle Beurkundung einer Patientenverfügung werden etwaige Zweifel in der Praxis von vornherein ausgeschlossen!

Eine notariell beurkundete Patientenverfügung kostet für alle Personen gleich viel, nämlich die Mindestgebühr von € 60,00 zzgl. 19% USt.

Abgrenzung zum Testament:

Eine Generalvollmacht gilt über den Tod hinaus, vgl. vorne. Dies bedeutet jedoch nur, dass der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers für diesen bzw. dessen Erben handeln kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Bevollmächtigte auch Erbe des Vollmachtgebers wird.

Wer Erbe einer bestimmten Person wird, ist vielmehr durch Testament zu regeln, siehe hierzu unsere Informationsbroschüre „Erben und Vererben - Testament und Erbvertrag“.

Wenn Sie an den Informationsbroschüren der Notare „Erben und Vererben - Testament und Erbvertrag -“ oder „Immobilienkauf und -Verkauf - Vom Kaufvertrag bis zur Eigentumsänderung im Grundbuch“ - interessiert sind, dann rufen Sie uns bitte kurz an.

Wir senden Ihnen diese Broschüren gerne zu.

Oder besuchen Sie uns im Internet: www.notare-mjo.de

Auf unserer Homepage können Sie unter „Downloads“ – „Informations-Broschüren“ die Informationsbroschüren der Notare aufrufen und auch selbst ausdrucken.

Das Thema „Erben und Vererben – Testament und Erbvertrag -“ ist für sich auch Thema für einen eigenen Vortrag.

Gerne können wir Ihnen darüber Auskunft geben, welche Vorträge sie über welches Thema demnächst wo halten werden!

Wenn Sie Fragen zur notariellen General- und Vorsorgevollmacht, zur Patientenverfügung, zur Errichtung eines Testaments (oder zu anderen Themen) haben oder eine notarielle Urkunde errichten möchten, beraten wir Sie gerne.

Die Notarwahl ist frei!

Deshalb können Sie unabhängig von Ihrem Familiennamen oder Wohnort zu uns kommen.

Auch bei einem Grundstücksgeschäft ist die Notarwahl frei, egal, wo sich Ihr Grundbesitz befindet.

Bitte rufen Sie uns zur Vereinbarung eines Termins kurz an.

Karin Mudler-Joos und Fabian Oberdorfer, Notare in Kornwestheim

Eastleighstraße 50, 1. OG, 70806 Kornwestheim

(Gebäude der Zurich-Versicherung neben dem Biergarten Hirschgarten
direkt am S-Bahnhof in Kornwestheim)

Es gibt ausreichend kostenlose Parkplätze mit Parkscheibe an der
Eastleighstraße oder in der privaten Tiefgarage im Gebäude.

Der Zugang ist behindertengerecht, Aufzug ist vorhanden.

Telefon: 07154 201 99 – 0

E-Mail: kanzlei@notare-mjo.de

Internet: www.notare-mjo.de